

STADT LANDAU IN DER PFALZ

BEBAUUNGSPLAN „C 25“

„Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

SYNOPSIS VOM APRIL 2011

ZUR

VORENTWURFSFASSUNG VOM NOVEMBER 2010

LFD. NR.	NAME UND ANSCHRIFT	STELLUNGNAHMEN ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 – Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Thomas Schleuning Deutschhof 3 76889 Kapellen-Drusweiler	Hiermit möchte ich anregen, das Konversionsgelände und zukünftige LGS-Gelände auf Bodendenkmäler zu prüfen. Meiner Meinung nach könnte im Nordwesten des Geländes eine Schanze der ehemaligen Festung von Vauban sein. Außerdem könnten sich auf dem Gelände weitere Festungsreste sowie Minengänge befinden. Die Reste lassen sich vielleicht freilegen und zeigen nachhaltig den Werdegang der Festung. Die LGS bietet eine phantastische Möglichkeit mit einfachen Mitteln diese Bodendenkmäler zu retten.	Die Pläne der Landauer Festung lassen erkennen, dass sich im nordwestlichen Bereich der ehemaligen Kaserne Teile der Festungsanlagen befunden haben. Teile der Festungsanlagen liegen noch im Boden - in Form von gemauerten Gängen und Hohltraversen, Mauerresten - als Teile baulicher Anlagen und deren Substruktionen. Diese wurden mit Errichtung der Kaserne lediglich überbaut. Dieser Bereich wird vom nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans C25 erfasst, jedoch voraussichtlich nicht von dem Teilbereich, in dem die Landesgartenschau stattfinden wird. Nichtsdestotrotz wurde ein Hinweis an die LGS GmbH weitergeleitet, so dass eventuelle Funde im Rahmen des Ausstellungskonzeptes zur Landesgartenschau berücksichtigt werden könnten. Aufgrund der im Plangebiet bekannten Funde und archäologisch nachgewiesenen Fundorte sowie der Möglichkeit weiterer Funde im Gebiet, wird zum Schutz von Kultur- und Sachgütern folgender Hinweis in die Hinweise zu den zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen: Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Landesarchäologie für Bergung und Dokumentation ist eine angemessene Frist zur fachgerechten Dokumentation und ggf. auch Bergung der Funde einzuräumen.	./. +	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. Der Hinweis wird aufgenommen
2	Heinz Schmitt Wieslauerstraße 12 76829 Landau	Schreiben vom 3. Dezember 2010 Aus dem Beschluss des Stadtrates vom Oktober diesen Jahres ist bekannt, dass die beiden Gebäude Nr. 133 (verglaste Halle) und Nr. 108 (Backsteingebäude) auch über den Zeitraum der Landesgartenschau hinaus für eine weitergehende Nutzung erhalten bleiben. Ein Beschluss des Stadtrates bzw. des Bauausschusses für einen Abriss der Gebäude nach der Landesgartenschau liegt nicht vor. Meines Erachtens ist somit davon auszugehen, dass die beiden Gebäude erhalten bleiben und künftig (auch über 2014 hinaus) genutzt werden. Im vorliegenden Bebauungsplan für die Zeit nach der Landesgartenschau kann ich erkennen, dass die beiden o. a. Gebäude nicht mehr Bestandteile der Planung nach der Landesgartenschau sind. Da es sich hierbei offensichtlich um eine Abweichung des Stadtratsbeschlusses vom Oktober 2010 handelt, erheben ich gegen die vorliegende Planung für die Zeit nach der Landesgartenschau Einspruch und bitte darum, den Beschluss des Stadtrates zum Erhalt der beiden Gebäude auch bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen.	Im Juni 2010 hat der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, sämtliche ursprünglich für den Abriss vorgesehenen Gebäude abreißen zu lassen, einschließlich der Gebäude 108 und 133. Im Nachgang zu der Sitzung hat die Verwaltung die Gremien darüber informiert, dass auf Wunsch der LGS gGmbH die Gebäude 133 und 108 nicht abgerissen werden, da sie sich zur Nutzung für Landesgartenschauzwecke eignen. Die Gremien (Bauausschuss in seiner Sitzung am 24. August 2010) haben diese Entscheidung – abweichend von der Beschlusslage – zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Planteil A, der bis zum Ende der Landesgartenschau gilt, sind entsprechend die beiden Gebäude als Bestandsgebäude in der Planung gesichert. Unabhängig davon gibt es keinen Beschluss, der eine Erhaltung der Gebäude über das Jahr 2014 festschreibt. Die Gründe für einen Abriss (Altlastenkontamination, keine wirtschaftliche Verwertbarkeit der Gebäude, Verlust von Vermarktungsflächen) bestehen unverändert. Der Planteil B setzt mit der Herausnahme der Gebäude aus der Planung und mit der Festsetzung von	-	Die Gebäude 108 und 133 werden ab November 2014 nicht als zu erhaltende Gebäude festgesetzt, da ein Erhalt wirtschaftlich nicht möglich und von Seiten des Denkmalschutzes nicht geboten ist.

LFD. NR.	NAME UND ANSCHRIFT	STELLUNGNAHMEN ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 – Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Wohnbauflächen und öffentlichen Verkehrsflächen den vom Stadtrat im April 2011 beschlossenen Rahmenplan und damit die Beschlusslage des Stadtrats bauplanungsrechtlich um. Es besteht auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Forderung, die Gebäude aus kulturhistorischer Sicht zu erhalten.		